

AMBULANTE DIENSTE

Reisekosten in der Pflege: 2014 greifen neue Regelungen

So setzen Sie die neuen Vorgaben um

Am 1. Januar 2014 tritt das neue Reisekostenrecht in Kraft. Es betrifft nicht nur die Reisekosten, sondern auch Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, Verpflegungspauschalen sowie die doppelte Haushaltsführung und ist daher für ambulante Dienste von großer Bedeutung.

VON MARTINA BECKER

Gera // Die wesentlichen Änderungen durch die Reisekostenreform 2014:

Erste Tätigkeitsstätte ersetzt regelmäßige Arbeitsstätte: Für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte können nur 0,30 Euro pro Entfernungskilometer als Betriebsausgabe/Werbungskosten angesetzt werden. Für andere dienstliche Fahrten dagegen 0,30 Euro für jeden gefahrenen Kilometer. Daher spielte es schon bisher eine große Rolle, ob Pflegedienstmitarbeiter eine regelmäßige Arbeitsstätte haben.

Von zentraler Bedeutung ist bei der Reisekostenreform die gesetzliche Definition der „ersten Tätigkeitsstätte“, die zukünftig an die Stelle der regelmäßigen Arbeitsstätte tritt. Je Dienstverhältnis gibt es nur noch eine „erste Tätigkeitsstätte“, die zu einem beschränkten Werbungskostenabzug bzw. steuerfreien Ersatz (Entfernungspauschale, keine Verpflegungspauschale, Übernachtungskosten nur im Rahmen der doppelten Haushaltsführung) oder zur Versteuerung eines geldwerten Vorteils im Falle einer Dienstwagenstellung führt.

Bei jeder beruflichen Tätigkeit an anderen Tätigkeitsstätten oder auch in den Fällen, in denen gar keine Tätigkeitsstätte vorhanden ist, ist dagegen voller steuerfreier Reisekostensersatz möglich.

Zuordnung zu einer „ersten Tätigkeitsstätte“ durch den Arbeitgeber: Die Zuordnung zu einer „ersten Tätigkeitsstätte“ ab 2014 ist vorrangig anhand der arbeits- oder dienstrechtlichen Festlegungen durch den Arbeitgeber vorzunehmen und zu dokumentieren. Dabei kommt es darauf an, was im Vorhinein vom Arbeitgeber festgelegt ist. Bei tatsächlichen Abweichungen bleibt die getroffene Prognoseentscheidung maßgebend.

Tipp: Arbeitgeber müssen die Zuordnungsentscheidung spätestens bis 1. Januar 2014 vornehmen und dokumentieren. Erst im zweiten Prüfungsschritt kommen quantitative Merkmale zur Anwendung. Eine „erste Tätigkeitsstätte“ wird dann begründet, wenn der Arbeitnehmer dort typischerweise arbeitstäglich oder mehr als zwei volle Arbeitstage pro Woche oder mindestens 1/3 seiner Arbeitszeit tätig werden soll (Prognoseentscheidung).

Das Problem mit dem Vorliegen einer „ersten Tätigkeitsstätte“ kann bereits unmittelbar nach dem 1. Januar 2014 entstehen, weil die Finanzverwaltung bei der Prüfung der 48-Monatsfrist die Vergangenheit mitbetrachtet.

Fahrtkosten zur ersten Tätigkeitsstätte und bei Dienstreisen: Im Bereich der Fahrtkosten wird geregelt, für welche Fahrten die Entfernungspauschale (Pauschale in Höhe von 0,30 Euro für die einfache Entfernung zwischen Wohnung und „erster Tätigkeitsstätte“) angesetzt werden kann oder die gesamten Fahrtkosten steuerfrei erstattet werden können (Kilometerpauschale in Höhe von 0,30 Euro für jeden tatsächlich gefahrenen Kilometer).

Für die Fahrten von der Wohnung zur „ersten Tätigkeitsstätte“ ist nur die Entfernungspauschale anzusetzen, während für alle anderen Fahrten die tatsächlichen Kosten oder die Kilometerpauschale als Werbungskosten angesetzt oder vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden können.

Wie bisher muss die „erste Tätigkeitsstätte“ ortsfest sein. Ein Fahrzeug, mit dem die mobile Pflegekraft unterwegs ist, stellt keine „erste Tätigkeitsstätte“ dar, somit gilt die bisherige Rechtsprechung fort.

Eine „erste Tätigkeitsstätte“ kann jedoch am Übernahmeort (z. B. Fahrzeugdepot usw.) entstehen, von dem der Arbeitnehmer arbeitstäglich unterschiedliche Einsatzorte anfährt.



Für die Fahrten von der Wohnung zur „ersten Tätigkeitsstätte“ ist nur die Entfernungspauschale anzusetzen, während für alle anderen Fahrten die tatsächlichen Kosten oder die Kilometerpauschale als Werbungskosten angesetzt werden können. Foto: Archiv

Weiträumiges Tätigkeitsgebiet trifft nicht für mobile Pflegekräfte zu: Soll der Arbeitnehmer auf Grund der Weisungen des Arbeitgebers seine berufliche Tätigkeit typischerweise arbeitstäglich in einem weiträumigen Tätigkeitsgebiet ausüben, findet für die Fahrten von der Wohnung zu diesem Tätigkeitsgebiet die Entfernungspauschale Anwendung.

Die Neuregelungen im Zusammenhang mit einem weiträumigen Tätigkeitsgebiet gelten nicht für mobile Pflegekräfte, die verschiedene Personen in deren Wohnung in einem festgelegten Gebiet betreuen.

Das bedeutet, dass mobile Pflegekräfte weiterhin für alle Fahrten von zu Hause aus steuerfrei die Kilometerpauschale erhalten können. Es sei denn, arbeitstäglich wird die gleiche Pflegeperson direkt von zu Hause angefahren. Dann könnte die Wohnung dieser Pflegeperson zur „ersten Tätigkeitsstätte“ werden.

Falls das Fahrzeug arbeitstäglich an Sammeldepots o.ä. abgeholt wird, dann wird das Sammeldepot zur „ersten Tätigkeitsstätte“.

Abrechnungen der Verpflegungspauschalen werden einfacher: Ab Januar 2014 können Reisekosten einfacher abgerechnet werden. Für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Dienstreise oder Auswärtstätigkeit gibt es künftig nur noch zwei Pauschalen von 12 Euro und 24 Euro, die von der Abwesen-

heitsdauer abhängen. Für eintägige Auswärtstätigkeiten gibt es noch eine Pauschale von 12 Euro bei einer Mindestabwesenheitszeit von mehr als acht Stunden (bisher sechs Euro ab acht Stunden und 12 Euro erst ab 14 Stunden).

Für mehrtägige Auswärtstätigkeiten wird für den An- und Abreisetag, unabhängig von einer Mindestabwesenheitszeit, jeweils ein Pauschbetrag von 12 Euro gewährt.

Für ganztägige Abwesenheiten gibt es weiterhin 24 Euro. Die Verpflegungspauschalen können entweder als Betriebsausgabe bzw. Werbungskosten geltend gemacht oder dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden.

Tipp: Unternehmer und Personalabteilungen sollten sich bereits jetzt auf die neuen Regelungen zum Reisekostenrecht vorbereiten. Arbeitgebern wird empfohlen, bis spätestens 1. Januar 2014 eine Zuordnung zur „ersten Tätigkeitsstätte“ vorzunehmen, um im Rahmen einer Betriebsprüfung auf der sicheren Seite zu sein.

■ Die Autorin ist Steuerberaterin im ETL ADVISION-Verbund aus Gera, spezialisiert auf Steuerberatung in der Pflegebranche, E-Mail: advitax-gera@etl.de, Internet: www.etl.de/advitax-gera, Tel.: (03 65) 7 73 11 30

Sachsen-Anhalt

Hinhaltetaktik der Ersatzkassen?

Magdeburg // Seit 2011 sitzen Vertreter der Landesarbeitsgemeinschaft der privaten Verbände in Sachsen-Anhalt (LAG) und der Ersatzkassen (VDEK) zur Aushandlung eines neuen Rahmenvertrags für Leistungen des SGB V an einem Tisch – nach Ansicht des Verbandes Deutscher Alten- und Behindertenhilfe (VDAB) völlig umsonst. „Zwar hatten die Ersatzkassen zu diesen Verhandlungen eingeladen, aber Anfang dieses Jahres wurde klar: Ernst meinten sie es nicht“, so der VDAB. Man habe die Verhandlungen nie ernsthaft betrieben, stand laut VDAB in ihrer Hausschrift „VDEK Report“ Anfang dieses Jahres zu lesen. Versuche der LAG, wieder mit den Ersatzkassen ins Gespräch zu kommen, hätten ins Leere geführt.

„Kassen führen Scheinverhandlungen“

„Einmal ungeachtet der Tatsache, dass wir offenbar anderthalb Jahre nur für das Protokoll verhandelt haben, ist das Gebaren der Ersatzkassen mit Blick auf die Pflegedienste und die Pflegebedürftigen völlig unverständlich. Mit Ende 2013 gibt es wegen der fehlenden Verhandlungsbereitschaft der VDEK keine Grundlage, die notwendigen Leistungen nach SGB V anzubieten oder zu erhalten – zum großen Schaden der ambulanten Pflege in diesem Land“, meint Ulrike Zierner, Vorstandsmitglied des VDAB-Landesverbandes Sachsen-Anhalt.

Die Ersatzkassen hätten bisher Scheinverhandlungen geführt und sich somit über alle Maßen verantwortungslos verhalten. Noch nicht einmal Vertragsangebote seien für einzelne Pflegedienste versendet worden. Bis jetzt herrsche bei den Krankenkassenverbänden völlige Regungslosigkeit in der Frage der Vertragsgestaltung für das Jahr 2014. „Wir fordern die Ersatzkassen umgehend dazu auf, das Taktieren zu beenden und sich im Sinne der ambulanten Versorgung in Sachsen-Anhalt zu verhalten“, so Zierner. Unlängst hat der VDAB zusammen mit der LAG den Antrag auf ein Schiedsverfahren gestellt.

■ www.vdab.de

Häusliche Pflege PDL Intensivtraining

PFLEGEDIENSTE BESSER MANAGEN.

Starttermine + Themen

2. Dezember 2013
Modul A: Arbeitsrecht
Modul B: Beraten statt Verkaufen

3. März 2014
Modul C: Einsatzplanung
Modul D: Qualität

Jedes Modul auch einzeln buchbar!

Absolute Flexibilität: Lehrbriefe + 1 Präsenztage in Ihrer Nähe!

www.hp-intensivtraining.de

Wohnungsbauförderprogramm neu strukturiert

NRW will Pflege im Quartier stärken

Düsseldorf // Die rot-grüne Landesregierung in Nordrhein-Westfalen (NRW) für 2014 das Wohnungsbauförderprogramm neu strukturieren. Die Regierung die Mittel, die für die Wohnungsbauförderung in Höhe von knapp 40 Millionen Euro zur Verfügung stehen, primär zur Modernisierung des Bestandes nutzen und der Versorgung benachteiligter Nachfragegruppen am Wohnungsmarkt widmen. „Wir brauchen mehr Wohnungen für die am Markt benachteiligten Gruppen mit wenig Einkommen, die die steigenden Mieten auf dem freien Wohnungsmarkt selbst mit Wohngeldleistungen nicht mehr aufbringen können“,

sagte Thomas Schremmer, Sprecher für Bauen und Wohnen der Grünen-Fraktion in NRW.

Ein weiterer Schwerpunkt des neuen Förderprogramms müsse dem Ziel dienen, „Menschen hohen Alters und mit Behinderungen einen Verbleib in ihrem angestammten Wohnquartier zu ermöglichen“. So könnten durch Modernisierung und Anpassungsmaßnahmen im Wohnungsbestand ein selbstbestimmtes Leben im Alter „als Alternative zur Einweisung in ein Pflegeheim gewährleistet werden.“ Ein Weg wäre zudem, einen Teil der Wohnungsbauförderung mit verlorenen Zuschüssen zu gestalten. (ck)